

# EuGH: EU-U.S. Privacy Shield ungültig – Standardvertragsklauseln im Risiko

## Wie wir Sie jetzt unterstützen

Juli 2020



# Die Schrems-Entscheidung auf den Punkt gebracht

## Wesentliche Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH):

- Artikel 702 des Foreign Intelligence Surveillance Act (FISA) und die Executive Order 12333 sowie die darauf beruhenden Überwachungsprogramme der USA greifen unverhältnismäßig stark in die Grundrechte der EU-Bürger ein.
- Die Befugnisse der US-Behörden sind nicht ausreichend eingeschränkt; die Datenerhebung betrifft auch Nichtzielpersonen und die Betroffenen haben keine wirksamen Rechte, die vor Gericht gegen die Behörden durchgesetzt werden können (Rn. 178 ff. des Urteils).
- Eine Übermittlung in Länder außerhalb der EU erfordert (i) "angemessene Schutzvorkehrungen", (ii) die den Betroffenen "einklagbare Rechte" und (iii) "wirksame Rechtsbehelfe" einräumen (Rn. 91 des Urteils).
- Das erforderliche Datenschutzniveau wird nicht erreicht, wenn es eine umfassende staatliche Überwachung der Datenströme im Bestimmungsland gibt.
- Vollständiger Urteilstext:  
<http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62018CJ0311&lang1=de&type=TXT>

## Die Konsequenzen:

- Der EU-U.S. Privacy Shield ist ungültig.
- Standardvertragsklauseln können grds. verwendet werden, erfordern aber eine Einzelfallanalyse. Wenn ein Bestimmungsland im Vergleich zu EU-Standards einschneidendere staatliche Überwachungsaktivitäten durchführt, sind zusätzliche Garantien erforderlich. Zum Beispiel:
  - Technisch: Transportverschlüsselung, Pseudonymisierung mit einem eigenen Schlüssel etc.
  - Rein vertragliche Maßnahmen: Verpflichtung des Datenimporteurs, rechtlich gegen behördliche Auskunftersuchen vorzugehen etc.

# Die Sicht der Aufsichtsbehörden

Die Kommentare des Europäischen Datenschutzausschusses und der deutschen Datenschutzbehörden unterstreichen die Ernsthaftigkeit der Entscheidung des EuGH

## Europäischer Datenschutzausschuss

“Kommt diese Beurteilung zu dem Ergebnis, dass **das Land des Importeurs kein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau bietet, muss der Exporteur unter Umständen die Einführung zusätzlicher Maßnahmen** zu den in den Standardvertragsklauseln vorgesehenen Maßnahmen **in Betracht ziehen**. [...]

Wenn diese **vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder nicht erfüllt werden können, ist der Exporteur durch die Standardvertragsklauseln verpflichtet, die Übermittlung auszusetzen oder die Standardvertragsklauseln zu beenden** oder seine zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, wenn er beabsichtigt, die Übermittlung von Daten fortzusetzen.”

## LDI Berlin

“Daraus folgt, **dass personenbezogene Daten** bis zu einer Änderung der Rechtslage **in aller Regel nicht mehr wie bisher in die USA übermittelt werden dürfen**. Ausnahmen bestehen vor allem in den gesetzlich vorgesehenen Sonderfällen, etwa bei einer Hotelbuchung in den USA.”

## LfDI Baden-Württemberg

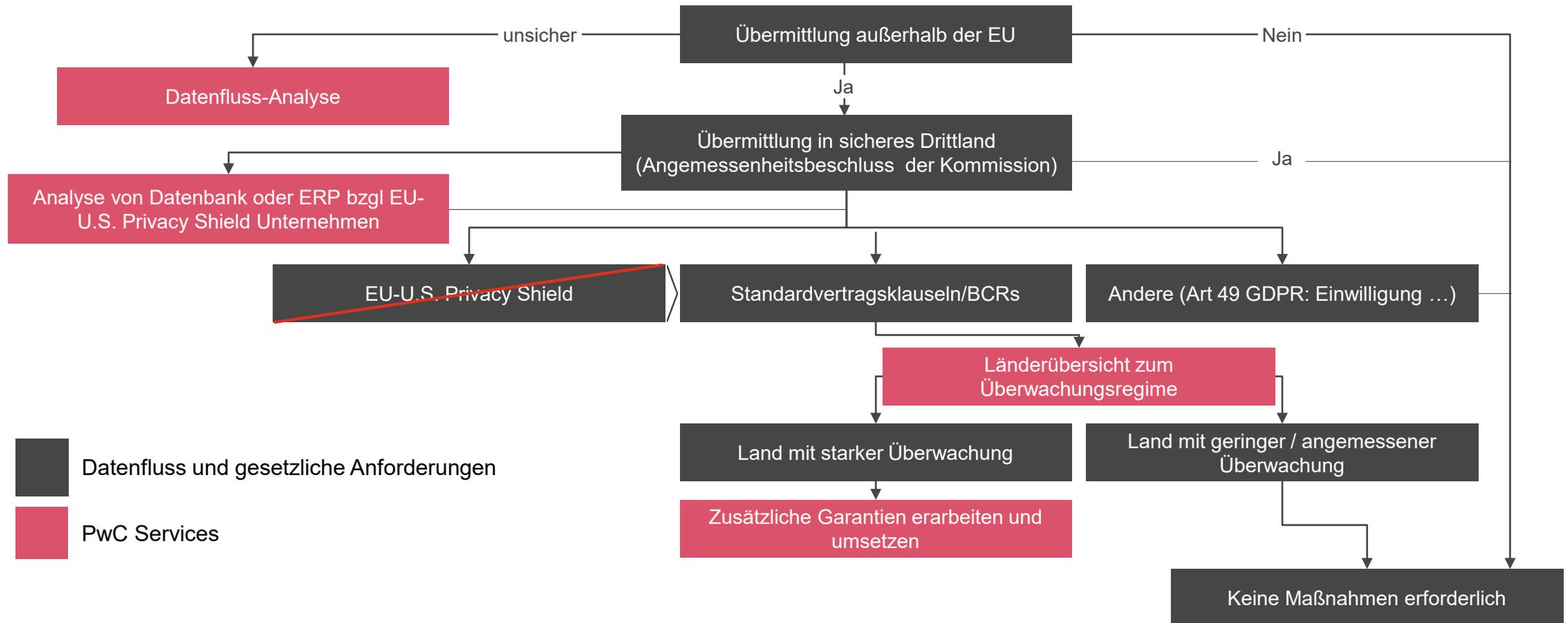
“Im Fall der Vereinigten Staaten liegt das Ergebnis dieser Prüfung aber auf der Hand, **denn praktisch kein amerikanisches Unternehmen kann glaubhaft garantieren, dass es vom Zugriff der dortigen Geheimdienste verschont bleiben wird**. Als dritte und letzte Möglichkeit verbleiben dann maßgeschneiderte Lösungen im Einzelfall, die beispielsweise darin bestehen könnten, dass **das amerikanische Unternehmen die Daten nachweislich in einer Weise verschlüsselt**, die auch die Geheimdienste nicht überwinden können.”

## BfDI

“Der EuGH hat **die Rolle der Datenschutzaufsichtsbehörden bestätigt und gestärkt**. [...] Das bedeutet auch, dass sie den Datenaustausch untersagen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Sowohl Unternehmen und Behörden als auch die Aufsichtsbehörden haben jetzt die **komplexe Aufgabe, das Urteil praktisch anzuwenden**.”

# Unser Ansatz und mögliche Services

Bei Datentransfers in Länder mit starker Überwachung kann PwC Sie mit Empfehlungen und der Implementierung von Maßnahmen unterstützen



# Ihre Ansprechpartner



**Dr. Jan-Peter Ohrtmann**  
Partner, PwC Legal

Düsseldorf

Mobil: +49 171 761 4597  
jan-peter.ohrtmann@pwc.com



**Dr. Robert Paffen**  
Partner, PwC Risk &  
Regulatory

Düsseldorf

Mobil: +49 160 936 02712  
robert.paffen@pwc.com



**Joachim Mohs**  
Partner, Cyber & Privacy

Hamburg

Mobil: +49 170 578 9544  
joachim.mohs@pwc.com